

**Verwaltungsabkommen
zur Durchführung des Artikels 60
des Zusatzabkommens vom 3. August 1959
in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971,
die Vereinbarung vom 18. Mai 1981
und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung
zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages
über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der
in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen**

Zur Durchführung des Artikels 60 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (im folgenden als „Zusatzabkommen bezeichnet“), sowie in Würdigung der Tatsache, daß der Auftrag der Truppen auf einigen Gebieten des Fernmeldewesens eine von den allgemein herrschenden Bedingungen der deutschen Fernmeldeverwaltung abweichende Behandlung erfordert, sind die Regierungen des Königreichs Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Kanadas, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Änderungen der Vorschriften

Die Truppe wird möglichst frühzeitig informiert, falls die deutsche Fernmeldeverwaltung beabsichtigt, die in Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 des Zusatzabkommens erwähnten Vorschriften für die Benutzung der Telekommunikationsdienste zu ändern oder derartige Vorschriften neu einzuführen, und die Truppe hierdurch berührt wird. Die Information erfolgt in jedem Fall spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Neuregelung, damit gegebenenfalls erforderliche Rücksprachen stattfinden können. Für eine hierdurch gegebenenfalls notwendige Änderung von Fernmeldeanlagen oder Verwaltungsverfahren wird der Truppe eine ausreichende Frist gewährt.

Artikel 2

Beauftragung von Leistungen

(1) Leistungen im Bereich der Telekommunikation werden von den dazu bestimmten Behörden einer Truppe gegebenenfalls bei den zuständigen Dienststellen der deutschen Fernmeldeverwaltung in Auftrag gegeben.

(2)

- a) Aufträge werden schriftlich erteilt.
- b) Bei dringendem Bedarf können Aufträge ausnahmsweise telefonisch, per Telefax oder mittels anderer elektronischer Übermittlungssysteme erteilt werden. Solche Aufträge sind binnen achtundvierzig Stunden schriftlich zu bestätigen.

(3) Aufträge für die Bereitstellung von Übertragungswegen werden gegebenenfalls gemäß den NATO Long-Lines-Verfahren erteilt. Abweichungen von diesen Verfahren können zwischen einer Truppe und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation vereinbart werden.

Artikel 3

Bereitstellung von Dienstleistungen

(1) Bei dringendem Bedarf können dazu besonders bestimmte Dienststellen einer Truppe den Auftrag erteilen, Übertragungs-

wege und Anschlüsse an die öffentlichen Netze vorrangig bereitzustellen. Die deutsche Fernmeldeverwaltung wird solche Aufträge in der Regel innerhalb achtundvierzig Stunden ausführen.

(2) Bei dringendem Bedarf können dazu besonders bestimmte Dienststellen einer Truppe den Auftrag erteilen, Telekommunikationsdienstleistungen und Endeinrichtungen vorrangig zu erstellen. Die Bedingungen entsprechen den jeweiligen von der NATO angenommenen Verfahren oder in den Fällen, in denen keine solchen Verfahren existieren, den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Fernmeldeverwaltung (AGB).

Artikel 4

Mindestmietzeit

Nach Absprache mit der deutschen Fernmeldeverwaltung können Standard-Telefone im Falle von Manövern, Übungen und ähnlichen Anlässen für kurze Zeit gemietet werden.

Artikel 5

Abrechnungsverfahren

(1) Für die Abrechnung der Telekommunikationsdienstleistungen für eine Truppe gelten die nachstehenden Abweichungen von dem üblichen deutschen Verfahren:

- a) Die Zahlfrist beträgt für alle Rechnungen dreißig Tage.
- b) Am fünfundvierzigsten Kalendertage nach Absendung der Rechnung wird zur Bezahlung noch ausstehender Rechnungsbeträge schriftlich aufgefordert. Bei Gebührenrückständen kommen die Erhebung von Verzugszinsen und die Sperre nicht in Betracht.
- c) Fernmelderechnungen, bei denen die Truppe einzelne Beträge beanstandet, werden mit allen zugehörigen Belegen unverzüglich an die absendende Dienststelle zurückgegeben. Falls sich eine Einigung über die Beanstandungen nicht sofort nach Rückgabe der Rechnungen erzielen läßt, wird eine neue vorläufige Rechnung ohne die strittigen Beträge ausgestellt. Es ist anzustreben, innerhalb von dreißig Tagen eine Einigung über die strittigen Forderungen herbeizuführen. Erklärt sich die Truppe zu deren Zahlung bereit, so werden sie in die nachfolgende Regelrechnung aufgenommen, und die Truppe wird hierüber vorher schriftlich unterrichtet.
- d) (i) Alle Beträge, die beim Ablauf des Haushaltsjahres einer Truppe noch strittig sind, werden auf Antrag der Truppe in die Rechnungen des letzten Kalendermonats dieses Haushaltsjahres aufgenommen. Die strittigen Beträge werden als solche gekennzeichnet. Die Bemühungen um eine Einigung sind fortzusetzen. Die anderen Beträge der Rechnungen sind innerhalb von dreißig Tagen zu bezahlen.
- (ii) Versehentlich nicht in die Rechnungen am Schluß des Haushaltsjahres einer Truppe aufgenommene strittige Beträge werden in eine spätere Regelrechnung aufgenommen. Die Truppe erhält hierüber einen besonderen schriftlichen Bescheid, der wie eine Rechnung alle für die Bezahlung der strittigen Beträge erforderlichen Angaben enthält.

(e) Die Rechnungen über die beim Forschungs- und Technologiezentrum (FTZ) verrechneten Entgelte für Übertragungswege werden nach dem Zwanzigsten jeden Monats gesammelt vorgelegt. Diese Rechnungen enthalten die bis zum Rechnungsschlußtag beim Forschungs- und Technologiezentrum erfaßten Entgelte für den laufenden Kalendermonat. Die nach dem Rechnungsschlußtag erfaßten Entgelte werden im nächsten Monat in Rechnung gestellt. Über Leitungen für Manöver und andere Übungen werden besondere Rechnungen ausgestellt.

(2) Andere Abweichungen von dem Abrechnungsverfahren, die nur eine Truppe betreffen, können zwischen den Behörden der Truppe und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation, der die deutsche Fernmeldeverwaltung hinzuziehen wird, vereinbart werden.

Artikel 6

Tarifbestimmungen

(1) Die Entgelte für Übertragungswege werden entsprechend der jeweils gültigen Tarife der AGB berechnet. In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden jedoch für jeden der nach den Buchstaben a bis f genannten Übertragungswege höchstens folgende Entgelte berechnet:

- a) Für jeden Fernsprechübertragungsweg mit
 - (i) einer Bandbreite von 300 bis 3400 Hz oder
 - (ii) einer Übertragungsgeschwindigkeit von 64 kbit/s,
 der die Ortsnetzgrenze überschreitet und zwei Telefonanlagen miteinander verbindet, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen sind, wird ein Entgelt von monatlich 1,20 DM je 100 m erhoben.
- b) Für jeden anderen analogen Übertragungsweg mit einer Bandbreite von 300 bis 3400 Hz, der die Ortsnetzgrenze überschreitet, wird ein Entgelt von monatlich 2,00 DM je 100 m erhoben.
- c) Die Regelungen unter Buchstaben (a) und (b) gelten auch, wenn die dort genannten Übertragungswege mittels digitaler Übertragungswege mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 1,984 oder 2,048 Mbit/s technisch realisiert werden. Dabei werden die Entgelte für 30 Übertragungswege zugrundegelegt, es sei denn, daß nachweislich eine geringere Anzahl von Übertragungswegen genutzt wird. In diesen Fällen werden jedoch mindestens 15 Übertragungswege berechnet.
- d) Für jeden digitalen Übertragungsweg mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 50 bit/s, der die Ortsnetzgrenze überschreitet, wird ein Entgelt von monatlich 0,45 DM je 100 m erhoben.
- e) Für jeden anderen digitalen Übertragungsweg mit einer Übertragungsgeschwindigkeit bis zu 200 bit/s, der die Ortsnetzgrenze überschreitet, wird ein Entgelt von monatlich 0,85 DM je 100 m erhoben.
- f) Für Übertragungswege, die die Ortsnetzgrenze nicht überschreiten, gelten die am 31. März 1992 angewendeten Tarife.

(2) Die Frist von drei Jahren nach Absatz 1 beginnt am ersten des Monats, der dem Inkrafttreten dieses Abkommens folgt. Nach Ablauf dieser Frist von drei Jahren werden die Entgelte für solche Übertragungswege, für die sich bei Abrechnung nach den Tarifbestimmungen der AGB höhere Entgelte errechnen als nach den Regelungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis f, in einer weiteren Übergangsphase wie folgt berechnet:

Die Anpassung des Entgelts erfolgt für jeden betroffenen Übertragungsweg über einen Zeitraum von weiteren drei Jahren. Dabei werden den monatlichen Entgelten nach Absatz 1 Buchstaben a bis f

- im ersten Jahr 25%,
- im zweiten Jahr 50% und
- im dritten Jahr 75%

der Differenz zwischen dem monatlichen Entgelt nach gültigem AGB-Tarif und dem monatlichen Entgelt nach Absatz 1 Buchstaben a bis f hinzugerechnet. Nach Ablauf dieser zweiten Übergangsphase werden die Entgelte nach den gültigen AGB-Tarifen berechnet.

Artikel 7

Anschluß von Einrichtungen

Mit Bezug auf Absatz 7 Buchstabe b des Artikels 60 des Zusatzabkommens kann die Truppe Telekommunikationseinrichtungen an die öffentlichen Fernmeldenetze in der Bundesrepublik anschalten, wenn diese Einrichtungen mit diesen Systemen technisch kompatibel sind und die jeweils anzuwendenden Bedingungen in bezug auf die Zulassung einhalten (§ 29 Telekommunikationsverordnung (TKV) in der Neufassung vom 5. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1717) oder Folgeregelung, die auf Regelungen der Europäischen Gemeinschaften beruht).

Artikel 8

Anwendung der Richtlinie FTZ 1 TR 59

(1) Die Bestimmungen der Richtlinie FTZ 1 TR 59 oder einer Nachfolgerichtlinie werden von den Truppen soweit als anwendbar betrachtet wie sie mit den Bestimmungen des Artikels 60 des Zusatzabkommens und anderer einschlägiger Vereinbarungen übereinstimmen.

(2) Haftungsfragen zwischen der Truppe und der deutschen Fernmeldeverwaltung, ihren Bediensteten und Dritten in Schadensfällen sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der bestehenden Abkommen zu regeln.

Artikel 9

Bestimmungen über gegenseitige Beratung

(1) Unter Berücksichtigung des Artikels 60 Absatz (10) des Zusatzabkommens trifft sich der Bundesminister für Post und Telekommunikation

- a) im Regelfall mit allen Truppen nach Bedarf,
 - (i) um sich gegenseitig über Belange von gemeinsamen Interesse zu informieren, insbesondere über neue Entwicklungen auf dem Telekommunikationsmarkt,
 - (ii) um allgemeine Problembereiche zu diskutieren,
 - (iii) um Beratungen und Unterstützung bei der Lösung besonderer Probleme oder der Erfüllung von Anforderungen der Truppen zu gewähren,
 - (iv) um sich gegenseitig über beabsichtigte Änderungen zu beraten, die die gemeinsamen Interessen berühren,
- b) in dringenden Fällen unverzüglich mit einer Truppe oder mehreren Truppen, um die Interessen der Truppe oder der Truppen wahrzunehmen, um sicherzustellen, daß diese
 - (i) den ihren Aufgaben eigenen operativen Notwendigkeiten gerecht werden können,
 - (ii) den Schutz und die Sicherheit von Personen, Anlagen und Einrichtungen gewährleisten können.

(2) Der Bundesminister für Post und Telekommunikation wird die deutsche Fernmeldeverwaltung und, sofern erforderlich, andere in Frage kommende Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zu diesen Beratungen hinzuziehen.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 und die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages

über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in Kraft.

(2) Mit seinem Inkrafttreten löst dieses Abkommen das Verwaltungsabkommen vom 3. August 1959 zu Artikel 60 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländi-

schen Truppen sowie alle damit zusammenhängenden Abkommen ab.

(3) Dieses Abkommen wird auf Antrag einer Vertragspartei überprüft.

(4) Dieses Abkommen wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei je eine beglaubigte Abschrift.